

- Die geltende Hundesteuersatzung wurde im Stadtrat am 08.12.2015 mit Beschluss Nr. 39/2015 beschlossen und trat ab 01.01.2016 in Kraft. Dabei war im Rahmen der Konsolidierung und Erhöhung von Steuereinnahmen das Ziel, die Anhebung der Hundesteuer vorzunehmen. Die davor geltende Hundesteuersatzung (seit 01.01.2010) wurde damit abgelöst.
- Dem Beschluss ging eine über 9 Monate laufende Diskussion voraus in den Finanzausschusssitzungen, Hauptausschusssitzungen und Stadtratssitzungen, jede Fraktion brachte neue Vorschläge ein. Insgesamt wurden 7 Änderungsvorschläge diskutiert.
Z.B. die Fraktion der Einzelbewerber stellte den Antrag, die **Steuerfreiheit** für Jagdhunde und Hütehunde **abzuschaffen**.
- Der Satzungsvorschlag, der am 06.10.2015 dem Stadtrat vorlag, wurde **nicht beschlossen**. Darin war neben der Erhöhung der Steuersätze für den **1. Jagdhund Steuerfreiheit** und für den **2. Jagdhund Steuerermäßigung** auf die Hälfte festgelegt worden.
- Erst im nächsten Stadtrat am 08.12.2015 erfolgte die Beschlussfassung, nachdem die **Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** für alle Hunde zur Ausübung einer Freizeitbeschäftigung **abgeschafft** wurde. Auch die frühere Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) fand keine Mehrheit.
- Die Steuerbefreiung gilt jetzt nur noch für Schwerbehinderte und Hilflose Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H) sowie für beruflich gehaltene Hütehunde.
- Die Hundesteuer der Stadt Jessen von 48,00 € im Jahr ist im **Vergleich** zu anderen umliegenden **Städten** eher moderat. (Torgau 1. Hund 60,00 €, Herzberg 1. Hund 66,00 €, Wittenberg 1. Hund 84,00 €)
- Generell gilt, dass die Haltung von Jagdhunden der privaten Lebensführung zuzuordnen ist und demzufolge hundesteuerpflichtig ist. Eine Steuerbefreiung von Jagdhunden ist nur dann möglich, wenn der Stadtrat im Rahmen seines politischen Ermessens entscheidet, eine Hundesteuerbefreiung in die Satzung aufzunehmen. Derartige ausdrückliche Steuerbefreiungstatbestände sind rechtlich möglich, erfordern jedoch eine politische Willensbildung im Stadtrat.
- Unter Berücksichtigung des **Gleichheitsgrundsatzes** im Steuerrecht ist eine steuerliche Bevorteilung von Jagdhunden durch Satzung abzuwägen.